

Gemeinde Kleinmachnow

- Satzung -



Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I /01, S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, S. 74, 86) i.V.m. § 113 des Brandenburgisches Schulgesetz vom 15. April 1996 zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.1998 (GVBl. I S. 48) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 21.09.2006 folgende Neufassung der Satzung über die Kostenbeteiligung an der Schülerspeisung beschlossen:

Satzung über die Kostenbeteiligung an der Schülerspeisung

§ 1 Sicherung des Rechtsanspruches

- (1) Zur Sicherung des Rechtsanspruches der Schülerinnen und Schüler auf eine warme Hauptmahlzeit schließt die Gemeinde Kleinmachnow mit einem Anbieter einen Rahmenvertrag ab. Der Rahmenvertrag umfasst die Herstellung, Anlieferung und die Ausgabe des Essens durch den Anbieter.
- (2) Der Rahmenvertrag enthält Festlegungen zur Kalkulation, zur Höhe der Kostenbeteiligung der Eltern und zur Qualität des Essens.
- (3) Der Anbieter schließt mit den Eltern privatrechtliche Verträge ab.

§ 2 Anspruchsberechtigte

- (1) Die Schülerinnen und Schüler der Allgemeinbildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 13, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Kleinmachnow befinden haben Anspruch auf Bereitstellung einer warmen Hauptmahlzeit an Schultagen, außer an Samstagen.
- (2) Der Anspruch nach Absatz (1) besteht nicht, sofern die Bereitstellung warmer Hauptmahlzeiten an bestimmten Schulen wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Der Anbieter informiert über die Schulspeisung.

§ 3 Kostenbeteiligung

- (1) Die Kostenbeteiligung der Eltern setzt sich wie folgt zusammen:

- Kosten des Naturalieneinsatzes
- Herstellungskosten
- Personalkosten

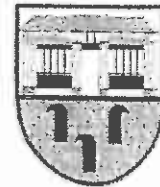
- (2) Die Kostenbeteiligung für eine warme Mahlzeit beträgt

für Schulen, für die die Mahlzeiten im sogenannten „Cook + Chill“-Verfahren hergestellt und in Konvektoren zu Ende gegart werden

- 1,98 € zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer für die Primarstufe (Jahrgangsstufe 1 bis 6)
- 2,03 € zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer für die Sekundarstufen I und II (Jahrgangsstufe 7 bis 13)

Gemeinde Kleinmachnow

- Satzung -



im Übrigen:

- 1,63 € zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer für die Primarstufe (Jahrgangsstufe 1- 6) sowie für die Lehrkräfte und das technische Personal
 - 1,72 € zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer für die Sekundarstufe I und II (Jahrgangsstufe 7 – 13) sowie für die Lehrkräfte und das technische Personal
- (3) Die Kostenbeteiligung ist für jeden Schultag mit Ausnahme der Samstage zu leisten, an denen die Schülerinnen und Schüler zur Schulspeisung angemeldet sind.
- (4) Die Kosten für die Trinkmilchversorgung trägt der Inanspruchnehmende im vollen Umfang.
- (5) Die Kostenbeteiligung des Schulträgers umfasst die Bereitstellung der Speiseräume und der Küchen, incl. des Mobillars und der Bestecke sowie von Energie, Heizung und Wasser sowie die Reinigung der Speiseräume.

§ 4 Erlass der Kostenbeteiligung

- (1) Die Kostenbeteiligung der Eltern an der Schülerspeisung wird gänzlich erlassen, wenn die Eltern Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches * Sozialhilfe – oder Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches* Grundsicherung für Arbeitssuchende beziehen. Der Empfang der Leistungen ist 2 mal jährlich in der Schule nachzuweisen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostenbeteiligung an der Schülerspeisung vom 15. Juli 1999 außer Kraft.

Kleinmachnow, den 26.09.2006

W. Blasig
Bürgermeister